



GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteiermark“
8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32
Tel. 03452/82748 Fax. Durchwahl 4
E-mail: gde@heimschuh.gv.at Internet: www.heimschuh.at



Betreff: Abwasserbeseitigung

Heimschuh, am 14.12.2017

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Heimschuh hat seiner Sitzung vom 13.12.2017 den Beschluss gefasst, für den Entsorgungsbereich der Gemeinde Heimschuh die Kanalabgabenordnung vom 04.03.2009 (Novelle vom 01.03.2017) im Zusammenhang mit den §§ 3 (Höhe des Einheitssatzes) und 4 (Kanalbenützungsgebühr) und die Grubendienstverordnung vom 16.12.2015 (Novelle 01.03.2017) betreffend dem § 4 Abs. 2 und 3 (Gebühren) wie folgt zu ändern:

Kanalabgabenordnung:

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 idGF LGBl.Nr. 149/2016 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle

€ 15,53.

- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 12.222.769,38 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in der Höhe von € 2.650.310,58 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 9.572.458,81 (alle exkl. MWSt. und indexangepasst) und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 46.216 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955 idGF LGBl.Nr. 149/2016) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

- (2) Die Höhe des Einheitssatzes für die Kanalbenützungsgebühr wird mit

€ 124,20 pro EGW und Jahr

festgelegt.

- (3) Für private Haushalte wird je polizeilich gemeldete Person 1 EGW angerechnet. Für Familien mit Kindern unter 15 Jahren gilt folgende Regelung:

Das 1. Kind wird **zur Gänze** und das 2. Kind **zur Hälfte** angerechnet. Ab dem 3. Kind erfolgt keine Anrechnung.

Grubendienstverordnung:

§ 4 Gebühren

(2) Die Höhe des Einheitssatzes für die Grubendienstentsorgung wird mit

€ 124,20 pro EGW und Jahr

festgelegt.

(3) Für private Haushalte wird je polizeilich gemeldete Person 1 EGW angerechnet. Für Familien mit Kindern unter 15 Jahren gilt folgende Regelung:

Das 1. Kind wird **zur Gänze** und das 2. Kind **zur Hälfte** angerechnet. Ab dem 3. Kind erfolgt keine Anrechnung.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Heimschuh, am 14.12.2017



Für den Gemeinderat
Bürgermeister

Alfred Lenz

Angeschlagen am: 14.12.2017

Abgenommen am: 29.12.2017